

EM-Rente und Hinzuverdienst

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) reformiert. Neu ist die dynamische Ausgestaltung der Hinzuverdienstgrenzen entsprechend der Weiterentwicklung der Durchschnittsentgelte aller Versicherten. Es folgt ein Überblick über die aktuellen Regelungen.

Grundsätzliches

- Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nur geleistet, wenn die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen an das tägliche Restleistungsvermögen eingehalten werden.
 - Bei Bezug einer vollen EM-Rente darf der Hinzuverdienst nur während einer Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden am Tag erzielt werden.
 - Bei der teilweisen EM-Rente ist der Zeitraum von unter 6 Stunden am Tag einzuhalten.
 - Renten werden nur in voller Höhe ausgezahlt, wenn die jeweiligen jährlichen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden.
- Als Hinzuverdienst wird Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (z.B. Beamtenbesoldung, Entschädigungen für Abgeordnete, Einkünfte eines beherrschenden GGF aus seiner Tätigkeit als Geschäftsführer) angesehen. Leistungen aus einer privaten oder betrieblich veranlassten Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen nicht der Einkommensanrechnung.
- Die Hinzuverdienstgrenzen orientieren sich am Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Basiswert hierzu bildet die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Damit sind die Hinzuverdienstgrenzen dynamisch und werden jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.
- Arbeit auf Probe ohne Stundenbegrenzung: Seit Anfang 2024 dürfen Menschen mit Erwerbsminderungsrente versuchsweise ein halbes Jahr uneingeschränkt arbeiten, ohne dass sie ihren Rentenanspruch verlieren. Das bedeutet, die tägliche stundenweise Beschränkung von bis zu drei beziehungsweise sechs Stunden ist in dieser Zeit aufgehoben.

Einkommen über der Hinzuverdienstgrenze wird zu 40 % angerechnet!

Hinzuverdienst bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente

Wird neben dem Bezug einer vollen EM-Rente eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, sind die daraus erzielten Bruttoarbeitsentgelte stufenlos auf die Rente anrechenbar.

Bis zu einem Hinzuverdienst im Jahre 2025 in Höhe von 19.661€ erfolgt keine Einkommensanrechnung. Einkommen, das die Grenze übersteigt, wird zu 40 % angerechnet, d.h. von der Rente abgezogen.

- Ermittlung der monatlichen Hinzuverdienstgrenze:
 $3/8$ der 14fachen monatlichen Bezugsgröße : 12 Monate
Monatliche Bezugsgröße in 2025: 3.745 €. $3.745 \text{ €} \times 14 \times 3/8 = 19.661 \text{ €} : 12 = 1.638,44 \text{ €}$
- Beispiel zur Einkommensanrechnung:
Frau M. bezieht eine volle EM-Rente von 900 € im Monat. Aus einer Teilzeit-Beschäftigung erzielt sie ein Bruttoarbeitsentgelt von 1.800 € im Monat. $1.800 \text{ €} - 1.638,44 \text{ €} = 161,56 \text{ €} \times 40 \% = 64,62 \text{ €}$
 - Die monatliche volle EM-Rente wird um 64,62 € gekürzt, die Rente mindert sich auf 835,38 €.
 - Die gesamten monatlichen Bruttoeinnahmen von Frau M. betragen somit 2.635,38 €.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Einkommensanrechnung in 2025 erst ab einem Hinzuverdienst in Höhe von 19.661 €!

Hinzuverdienst bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird aufgrund des vorhandenen Restleistungsvermögens individuell entsprechend der Versicherungsbiographie ermittelt.

- Ermittlung der monatlichen Hinzuverdienstgrenze:
Monatliche Bezugsgröße x 9,72 x höchste Entgeltpunkte der letzten 15 Jahre;
mindestens 39.322 € : 12 = monatlicher Mindesthinzuverdienst in 2025: 3.277 €
- Beispiel: Aus den höchsten Bezügen der letzten 15 Jahre erhält Frau M. 0,8 Entgeltpunkte im Jahr.
Die monatliche Bezugsgröße in 2025 beträgt 3.745 €. $3.745 \text{ €} \times 9,72 \times 0,8 \text{ EP} = 29.121 \text{ €}$.
Für Frau M. kommt damit die Mindesthinzuverdienstgrenze von 39.322 € zum Tragen.

Einkommen, das die Grenze von 39.322 € im Kalenderjahr übersteigt, wird zu 40 % angerechnet, das heißt von der teilweisen EM-Rente abgezogen.

- Beispiel zur Einkommensanrechnung:
Frau M. bezieht eine teilweise EM-Rente in Höhe von monatlich 450 €. Aus einer Teilzeit-Beschäftigung erzielt sie ein Bruttoarbeitsentgelt von 42.000 € im Jahr.
 $42.000 \text{ €} - 39.322 \text{ €} = 2.678 \text{ €} : 12 = 223,17 \text{ €} \times 40 \% = 89,27 \text{ €}$
Die monatliche EM-Rente von Frau M. wird um 89,27 € gekürzt, die Rente mindert sich auf 360,73 €. Die gesamte monatliche Bruttoeinnahme beträgt 3.860,73 € ($42.000 \text{ €} : 12 = 3.500 \text{ €} + 360,73 \text{ €}$).

**Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
Einkommensanrechnung in 2025 erst ab einem Hinzuverdienst in Höhe von 39.322 €!**

Nachträgliche Prüfberechnung (Spitzabrechnung)

Die Einkommensanrechnung erfolgt anhand einer Prognose der zu erwartenden Einkünfte bei Aufnahme einer Beschäftigung. Als Hinzuverdienst ist der voraussichtliche kalenderjährliche Bruttoverdienst zu berücksichtigen. Dieser ist einmal im Kalenderjahr neu zu bestimmen, wenn sich dadurch eine Änderung in der Rentenhöhe ergibt.

- Im Folgejahr nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt eine sogenannte Spitzabrechnung. Hier wird das tatsächliche Einkommen der Prognose gegenübergestellt. Der tatsächliche Hinzuverdienst ist zu berücksichtigen, wenn sich dadurch rückwirkend eine Änderung ergibt, die die Höhe des Rentenanspruchs betrifft. Letztmalig ist die Spitzabrechnung nach Erreichen der Regelaltersgrenze durchzuführen.
- Auf Antrag sind Änderungen des Hinzuverdienstes zu berücksichtigen, wenn der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst um mindestens 10 % vom bisherigen Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung in der Rentenhöhe ergibt.
- Ein zu erstattender Betrag in Höhe von bis zu 300 Euro ist von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einzubehalten, wenn das Einverständnis des Versicherten dazu vorliegt.

Auch bei den Erwerbsminderungsrenten verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Rentenbezieher mit ihrem Restleistungsvermögen am Arbeitsmarkt zu halten, um so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Für den Einzelnen kann sich die Einkunftssituation wesentlich verbessern. Die Hinzuverdienstregeln unterstreichen aber auch, dass die gesetzliche Rentenversicherung ihre Lohnersatzfunktion eingebüßt hat und allenfalls eine Lohnzusatzfunktion erfüllt.